

*treu***land**

Treuhandverband
Landwirtschaft Schweiz

MITGLIEDERREGLEMENT

Genehmigt an den ausserordentlichen Generalversammlungen der beiden
Vorgängerverbände SLTV und SATV vom 6. Dezember 2012 in Olten

Präambel

Gestützt auf Art. 3 der Statuten von treuland, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz vom 6. Dezember 2012 erlässt die Generalversammlung untenstehendes Reglement:

I. Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Firmen und Organisationen werden, welche in der Schweiz auf eigene Rechnung Treuhand- und Beratungsleistungen im landwirtschaftlichen Bereich erbringen.

II. Mitglieder, Aufnahmebedingungen und Befugnisse

2. Firmenmitglieder

Die Firmen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Eintrag im Handelsregister mit Ausweis des Zweckes der Firma im Treuhand- oder Beratungsbereich. Ist ein Profitcenter mit oben erwähntem Zweck von der Organisation, zu der es gehört, klar abgegrenzt, entfällt die Pflicht des Handelsregistereintrages.
- b) Nachweis fehlender Verlustscheine durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Betreibungsregister der Firma.
- c) Benennung von mindestens einem qualifizierten Firmenvertreter gemäss Ziff. 3.
- d) Nachweis der notwendigen Anzahl an qualifizierten Mandatsleitern gemäss Ziff. 4 im Verhältnis zu den in der Firma beschäftigten Mitarbeitern wie folgt:
< von 01 bis und mit 4.9 Mitarbeitenden = 1 Mandatsleiter >
< von 05 bis und mit 9.9 Mitarbeitenden = 2 Mandatsleiter >
< pro 5 weitere Mitarbeitende = je 1 zusätzlicher Mandatsleiter >
Die Berechnung der Mitarbeitenden erfolgt in Stellenprozenten ohne Berücksichtigung des Sekretariatspersonals, der Lernenden und Praktikanten.

3. Firmenvertreter

Der Firmenvertreter hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Hauptberufliche Tätigkeit als Treuhänder oder Berater.
- b) Tätigkeit als Inhaber, Teilhaber oder leitender Angestellter der vertretenen Firma mit mindestens einer Zeichnungsberechtigung mit Kollektivprokura.
- c) Nachweis einer beruflichen Praxis im Treuhand- oder Beratungsbereich in der Schweiz während einer Dauer von fünf Jahren vor Aufnahme.
- d) Qualifizierte Ausbildung im Treuhand- und Agrarbereich; z.B.
Treuhand mit eidg. Fachausweis oder gleichwertige Ausbildung mit Berufserfahrung im Agrarbereich
oder
Hochschul- oder Fachhochschulabschluss Agronomie (ETH, Bachelor, FH, HTL)
oder gleichwertige Ausbildung mit Berufserfahrung im Treuhandbereich.

- e) Nachweis eines einwandfreien Rufes durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Zentralstrafregister, Nachweis fehlender Verlustscheine durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Betreibungsregister.

4. Mandatsleiter

Mandatsleiter im Sinn dieses Reglements sind Mitarbeitende der Mitgliedsfirmen, die Mandats- oder Abschlussverantwortung tragen. Die Mandatsleiter gelten ausschliesslich zur Berechnung der Quote für die Erfüllung der Anforderungen an die Firmenmitgliedschaft gemäss Ziff. 2 lit. d) sowie im Rahmen des Weiterbildungsreglements.

Die Mandatsleiter haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Hauptberufliche Tätigkeit als Treuhänder oder Berater.
- b) Einhaltung des Reglements über die Verpflichtung der Mitglieder zur Weiterbildung.
- c) Qualifizierte Ausbildung im Treuhand- und Agrarbereich; z.B. Treuhänder mit eidg. Fachausweis oder gleichwertige Ausbildung mit Berufserfahrung im Agrarbereich
oder
Hochschul- oder Fachhochschulabschluss Agronomie (ETH, Bachelor, FH, HTL)
oder gleichwertige Ausbildung mit Berufserfahrung im Treuhandbereich.

5. Befugnisse Firmenmitglieder

Firmenmitglieder haben folgende Befugnisse, welche mit der Mitgliedschaft verbunden sind:

- a) Hinweis auf die Mitgliedschaft mit oder ohne Verwendung des Verband-Signets durch Angabe von „Mitglied von treuland, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz“.
- b) Vergünstigungen für alle Mitarbeitenden des Firmenmitgliedes an allen Kursen, welche treuland oder Dritte im Auftrag des Verbandes anbieten.
- c) Nennung im Mitgliederverzeichnis von treuland.

III. Pflichten der Mitglieder

- 6. Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und alle für die Mitgliedschaft verbindlichen Reglemente einzuhalten.
- 7. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages, welcher durch die Generalversammlung festgelegt wird. Der Ausschluss aus dem Verband entbindet nicht von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

IV. Aufnahme

8. Das Aufnahmegesuch ist an die Geschäftsstelle zu richten. Dem Aufnahmegesuch sind die durch dieses Reglement geforderten Ausweise, Bestätigungen und Auszüge beizufügen.
9. Die Geschäftsstelle prüft die eingehenden Aufnahmegesuche und legt diese dem Vorstand zur Entscheidung vor. Die provisorische Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches durch den Vorstand ist definitiv. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe der Abweisung bekannt zu geben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft.
10. Der Aufnahmeentscheid ist den anderen Mitgliedern des Verbandes in geeigneter Form bekannt zu geben (in der Regel per Email). Von der Bekanntgabe an läuft die Einsprachefrist von 30 Tagen. Erfolgt keine Einsprache, ist die Aufnahme definitiv und wird mit Datum des letzten Tages der 30-tägigen Einsprachefrist rechtsgültig.
11. Bei Einsprachen durch Mitglieder entscheidet die Generalversammlung definitiv.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

12. Die Mitgliedschaft endet entweder durch schriftlich erklärten Austritt eines Mitgliedes oder dessen Ausschluss. Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist mindestens drei Monate vorher der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
13. Tritt der benannte Firmenvertreter bei einem Mitglied aus, so hat dieses innerhalb einer angemessenen Frist einen neuen Vertreter zu benennen, welcher die Bedingungen des Firmenvertreters zu erfüllen hat.
14. Ein Ausschluss erfolgt bei Verletzung der Statuten, bei einem Verstoss gegen die Landesregeln oder gegen alle übrigen für die Mitgliedschaft verbindlichen Reglemente, bei Zuwiderhandlungen gegen den Verbandszweck, unseriösem Geschäftsgewahren, Nichtbezahlen der Beiträge oder sonstigen wichtigen Gründen. Der Antrag auf Ausschluss aus dem Verband kann durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch die Landeskommision gestellt werden. Der Ausschluss wird nach vorheriger Anhörung vom Vorstand beschlossen. Der Ausgeschlossene kann gegen diesen Beschluss innert 30 Tagen an die Generalversammlung schriftlich und begründet rekurren.
15. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verband erlischt der Anspruch auf den Hinweis auf die Mitgliedschaft und die Führung des Verbands-Signets mit sofortiger Wirkung.
16. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

VI. Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmungen

17. Neuaufnahmen von Mitgliedern sind ab 01.07.2012 nur noch nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements möglich.
18. Bisherige Mitglieder des Schweizerischen AGRO-Treuhänder-Verbandes (SATV) und des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Treuhänder-Verbandes (SLTV) wahren grundsätzlich ihren Besitzstand. Sie haben jedoch die in diesem Reglement genannten Regelungen bis spätestens 30. Juni 2015 umzusetzen.
19. Das Reglement tritt mit seiner Genehmigung per sofort in Kraft.

treuland, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz

Olten, 6. Dezember 2012

Der Präsident

Beat Lüönd

Der Vizepräsident

Markus Stauffer